



Haftung im Zivilschutz

- Grundsätzlich **haften** Bund, Kantone und Gemeinden für alle Schäden, die das Lehrpersonal sowie Schutzdienstpflichtige in Ausbildungsdiensten oder bei sonstigen Verrichtungen Dritten widerrechtlich zufügen. Dies, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Geschädigten oder Dritter verursacht wurde (Kausalhaftung).
- Gegen das fehlbare Lehrpersonal sowie gegen Schutzdienstpflichtige können Geschädigte keine Ansprüche geltend machen.
- Bund, Kantone und Gemeinde können, falls Schadenersatz geleistet wurde, gegen das Lehrpersonal sowie gegen Schutzdienstpflichtige Rückgriff nehmen, wenn der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

Im Zivilrecht werden die Begriffe vorsätzlich, grob fahrlässig und fahrlässig wie folgt umschrieben:

- **Vorsätzlich** handelt, wer einen schädigenden Eingriff herbeiführen will oder diesen zumindest in Kauf nimmt.
- **Fahrlässig** handelt, wer einen objektiv zu messenden Mangel an Sorgfalt vermissen lässt. Als Massstab gilt, was unter den gegebenen Verhältnissen oder den konkreten Umständen, an Sorgfalt erwartet werden kann oder muss. Je gefährlicher und anspruchsvoller eine Tätigkeit ist, umso grösser ist die Sorgfaltspflicht.
- **Grobe Fahrlässigkeit** liegt vor, wenn jemand die verlangte Sorgfalt in besonders krasser Weise vermissen lässt (ausser Acht lassen von elementarsten Vorsichtsmassnahmen).
- **Leichte Fahrlässigkeit** ist jede Fahrlässigkeit, die nicht grob ist (ausser Acht lassen vom Mass an Sorgfalt).
- **Das Lehrpersonal sowie die Schutzdienstpflichtigen haften für den Schaden, den sie Bund, Kantone und Gemeinden durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Pflichten unmittelbar zufügen.**
- Die **Haftung richtet** sich auch dann nach diesen **Grundsätzen**, wenn das Lehrpersonal sowie die Schutzdienstpflichtigen **den Schaden unter Drogen- oder Alkoholeinfluss verursacht haben.**

Wir bitten dringend um Kenntnisnahme dieser Grundsätze!

Stand: 02.2009

Rechtsgrundlagen:

- BZG, Art. 60 bis 65
 - ZSV, Art. 40
-